

Wann darf ich arbeiten?

Gesetzliche Grundlagen: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),
Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Einzelne Regelungsbereiche	Kinder 13- u. 14jährige		Jugendliche 15- bis 17jährige	
	Schulzeit	Ferien	Schulzeit	Ferien
Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren § 5(3) u. (4a) JArbSchG i. V. m. § 2 (1) KindArbSchV <ul style="list-style-type: none"> ● mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten ● nicht mehr als 2 Stunden täglich ● nicht vor und während des Schulunterrichts ● nicht zwischen 18 und 8 Uhr ● zulässige Beschäftigungen: <ul style="list-style-type: none"> - Austragen von Zeitungen, Prospekten etc. - Handreichungen beim Sport ● in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit: <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten in Haushalt und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Kinder- und Haustierbetreuung - Nachhilfeunterricht - Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte - Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen u. Veranstalt. 				
Ferienarbeit § 5 (4) JArbSchG <ul style="list-style-type: none"> ● höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr 				●
Behördliche Ausnahmen erforderlich § 6 JArbSchG <ul style="list-style-type: none"> ● bei Theatervorstellungen, Musik-, Rundfunk- u. a. Aufführungen sowie Film- u. Fotoaufnahmen 				
Arbeitszeit grundsätzlich § 8 JArbSchG <ul style="list-style-type: none"> ● nicht mehr als 8 Stunden täglich ● nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich 			X	
Ruhepausen § 11 JArbSchG <ul style="list-style-type: none"> ● ab 4 1/2 Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause ● ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause 			X	
tägliche Freizeit § 13 JArbSchG <ul style="list-style-type: none"> ● zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit 			X	
Nachruhe § 14 JArbSchG <ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahmen für einige Branchen) 			X	
Die 5-Tage-Woche §§ 15-18 JArbSchG <ul style="list-style-type: none"> ● grundsätzlich keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (siehe Ausnahmen!) 				

● = für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, gilt die Grenze nicht.
 X = nur Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen

Wichtig! Eine ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Gesetze ist nicht erforderlich.

 Trifft zu! Die gesetzlichen Regelungen werden in den Paragraphen aufgezeigt.